

02.02.2018

Dr. Ernst Ulrich Dobler

Wirtschaftsprüfer ♦ Steuerberater ♦ Rechtsanwalt ♦ Fachanwalt für Steuerrecht

Klausur Bilanzkunde

WS 2017/2018

Beantworten Sie **alle** der folgenden Fragen durch Ankreuzen der zutreffenden Antwort oder Ausfüllen von Textlücken. Mehrfachantworten sind möglich. Die Anzahl der pro Aufgabe insgesamt zu vergebenden Punkte präjudiziert **nicht** die Anzahl der zutreffenden Antworten.

Die Bearbeitungszeit beträgt **45 Minuten**. Bitte **unterschreiben** Sie Ihre Arbeit an der dafür vorgesehenen Stelle.

Nachname: _____

Vorname: _____

Matr.-Nr.: _____

Unterschrift: _____

Zulässige Hilfsmittel:

Unkommentierte Textausgabe HGB oder Schönfelder Deutsche Gesetze.

Viel Erfolg!

1. Welche der folgenden Aussagen zur **Buchführungspflicht** sind zutreffend? (4 Punkte)

- Handelsrechtlich ist jeder Kaufmann grundsätzlich zur Buchführung verpflichtet.
- Einzelkaufleute können sich jedoch von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht befreien lassen, sofern ihre Umsatzerlöse an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren TEUR 600 und ihre Jahresüberschüsse TEUR 60 jeweils nicht übersteigen.
- Kaufleute, welche handelsrechtlich zur Buchführung verpflichtet sind, können unter Umständen aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften von der Buchführungspflicht befreit sein.
- Gewerbetreibende, welche handelsrechtlich nicht zur Buchführung verpflichtet sind, können aufgrund der originären Buchführungspflicht dennoch steuerrechtlich zur Buchführung verpflichtet sein.

2. Welche der folgenden Aussagen zur **Buchführung** sind zutreffend? (12 Punkte)

- Unter der kaufmännischen Buchführung versteht man die Dokumentation von Vermögenswerten durch laufende und systematische Eintragung in Handelsbücher.
- Die äußere Gestalt des Handelsbuchs ist dabei unerheblich. Auch elektronisch geführte Datenbanken können funktional „Handelsbücher“ darstellen.
- „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ (GoB) sind formelle und materielle Anforderungen an die Buchführung nach Handels- und Steuerrecht. Sie stellen einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, welcher u.a. auch durch Gewohnheitsrecht konkretisiert wird.
- Bei der Buchführung hat sich der Kaufmann der deutschen Sprache zu bedienen.
- Handelsrechtlicher Primärzweck der Buchführung ist der Schutz von Schuldnern des Kaufmanns, steuerrechtlich steht hingegen die Sicherstellung von Besteuerungsgrundlagen im Vordergrund.
- Alle Eintragungen in Handelsbücher sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.
- Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sich ein beliebiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lage des Unternehmens verschaffen kann.
- Im System der doppelten Buchführung wird jeder Geschäftsvorfall sowohl auf einem Aktivkonto als auch auf einem Passivkonto erfasst.
- Jeder Buchungssatz folgt dem Schema „(Per) Soll an Haben, Umsatzsteuer, Betrag“.
- Auf Passivkonten werden Aufwendungen im Soll, Erträge im Haben gebucht.
- Alle Geschäftsvorfälle während eines Geschäftsjahres gehen in die Schlussbilanz des Kaufmanns am Bilanzstichtag ein.
- Der Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres spiegelt sich im Eigenkapital zum Bilanzstichtag wider.

3. Welche der folgenden Aussagen zur **Inventur** und zum **Inventar** sind zutreffend?
(4 Punkte)

- Unter einer „Inventur“ versteht man die (körperliche) Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenständen und Schulden des Kaufmanns am Bilanzstichtag.
- Die Durchführungspflicht zur Inventur ergibt sich handelsrechtlich aus § 241 HGB.
- Der Bilanzstichtag markiert den Schluss eines jeden Geschäftsjahres. Er kann jährlich frei gewählt werden, jedoch dürfen zwischen zwei Bilanzstichtagen nicht mehr als zwölf Monate liegen und er muss auf ein Monatsende entfallen.
- Aus der Inventur geht ein Inventar als Einzelverzeichnis aller materiellen Vermögensgegenstände und Schulden am Bilanzstichtag hervor.
- Mit Hilfe des Inventars wird die Eröffnungsbilanz aufgestellt, welche Grundlage für den nachfolgenden Jahresabschluss ist.

4. a) Welche der folgenden Aussagen zur **Bilanzierung** sind zutreffend?
(17 Punkte)

- Gegenstand der Bilanzierung ist die Aufstellung eines Inventars.
- Die Handelsbilanz ist eine Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital in Staffelform.
- In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) werden Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres in Staffelform, entweder nach dem Gesamtkosten- oder nach dem Grenzkostenverfahren, aufgeschlüsselt und ausgewiesen.
- In der Bilanz sind das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden, die Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Eventualverbindlichkeiten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzuschlüsseln.
- Vermögensgegenstände, welche dazu bestimmt sind, länger als ein Jahr dem Betrieb zu dienen, werden grundsätzlich unter dem Anlagevermögen ausgewiesen.
- Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird bei dem Anlagevermögen bilanziert.
- Kraftfahrzeuge gehören stets, unabhängig von ihrem Verwendungszweck, zum Umlaufvermögen.
- Wertpapiere können, abhängig von ihren Eigenschaften, entweder dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen sein.
- Rücklagen sind Fremdkapital, Rückstellungen sind Eigenkapital.
- Der Jahresüberschuss weist den handelsrechtlichen Gewinn des Kaufmanns für ein Geschäftsjahr vor Steuern vom Einkommen und Ertrag aus.
- Grundsätzlich ist die Steuerbilanz maßgeblich für die Handelsbilanz.
- In besonderen Fällen kann jedoch auch die „umgekehrte Maßgeblichkeit“ greifen, in welcher die Handelsbilanz maßgeblich für die Steuerbilanz ist.
- Im Rahmen der Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht können Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften maßgeblich werden.

Der Jahresabschluss einer kleinen **offenen Handelsgesellschaft (OHG)** besteht grundsätzlich aus ...

- ... Inventar.
- ... Bilanz.
- ... Gewinn- und Verlustrechnung.
- ... Anhang.
- ... Kapitalflussrechnung.
- ... Eigenkapitalspiegel.
- ... Lagebericht.

Der Jahresabschluss einer großen **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** besteht grundsätzlich aus ...

- ... Inventar.
- ... Bilanz.
- ... Gewinn- und Verlustrechnung.
- ... Anhang.
- ... Kapitalflussrechnung.
- ... Eigenkapitalspiegel.
- ... Lagebericht.

- b) Sie betreiben eine GmbH zum Verkauf von Schmierstoffen. Unter welchen Bilanzposten (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Eigenkapital, Fremdkapital, Rechnungsabgrenzungsposten, Ertrag, Aufwand) bilanzieren Sie zum Bilanzstichtag ...

(5 Punkte)

... den Lohn für Ihre Arbeiter: _____

... die Schmierstoffe in Ihren Abfüllanlagen: _____

... die Schmierstoffe für Ihren Fahrzeugpark: _____

... Ihr Pipeline-Netzwerk: _____

... ein Annuitätendarlehen der Geschäftsbank: _____

... den Verkauf von Schmierstoffen an Kunden: _____

... vorausbezahlte Versicherungsprämien für das Folgejahr: _____

5. Welche der folgenden Aussagen zu den bilanziellen **Ansatzvorschriften** sind zutreffend?

(6 Punkte)

- Ansatzvorschriften bestimmen die Bilanzierung dem Grunde nach.
- Im Rahmen der Ansatzvorschriften wird zwischen Geboten, Verboten und Wahlrechten unterschieden.
- Vermögensgegenstände sind stets in die Bilanz des zivilrechtlichen Eigentümers aufzunehmen.
- Posten der Aktivseite können aufgrund des Saldierungsverbots niemals, unter keinen Umständen, mit Posten der Passivseite verrechnet und saldiert ausgewiesen werden.
- Von den im Vorjahresabschluss angewandten Ansatzmethoden darf in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- Für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und ähnliche immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht ein spezielles Bilanzierungsverbot.
- Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, welche nicht einem speziellen Bilanzierungsverbot unterliegen, müssen aktiviert werden.

6. Welche der folgenden Aussagen zu den **Bewertungsvorschriften** sind zutreffend?

(6 Punkte)

- Die Schlussbilanz des Vorjahres ist grundsätzlich identisch mit der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres.
- Nach dem Einzelbewertungsprinzip sind Vermögensgegenstände am Bilanzstichtag grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten.
- Es existieren Ausnahmen vom Einzelbewertungsprinzip, darunter die Bewertungsvereinfachungsverfahren.
- Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind höchstens mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, zu bewerten.
- Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die für den Erwerb und die Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes anfallen. Dazu zählen auch Anschaffungsnebenkosten.
- Handelsrechtlich besteht eine Abschreibungspflicht für voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen im Umlaufvermögen (strenges Niederstwertprinzip).
- Langfristige Rückstellungen sind handelsrechtlich mit den durchschnittlichen empirischen Marktzinssätzen abzuzinsen.
- Verbindlichkeiten sind handelsrechtlich stets mit ihrem Erfüllungsbetrag zu passivieren.

(54 Punkte insgesamt)